

PROTOKOLL

Synodentagung des Kirchenkreises Ostholstein am Freitag, den 6. Dezember 2019 in der Kreisverwaltung in Eutin

Die Synodalen wurden am 21. November 2019 rechtzeitig schriftlich eingeladen.

TOP 1 Regularien

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung durch Präses Dr. Wendt
- 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Verpflichtung neuer Synodaler
- 1.4 Grußworte
- 1.5 Feststellung der Tagesordnung
- 1.6 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.06.2019
- 1.7 Wahl von Stimmzählern

TOP 2 Jahresrechnung 2017

- 2.1 Rechnungsprüfungsbericht
- 2.2 Stellungnahme des Finanzausschusses
- 2.3 Mittelverwendung
- 2.4 Beschluss über die Teilentlastung der Jahresrechnung 2017

TOP 3 Pfarrstellenplanung / Pfarrstellenangelegenheiten

- 3.1 Bildung einer Pfarrstelle des Pfarrsprengels Hansühn-Hohenstein
- 3.2 Bildung einer Pfarrstelle des Pfarrsprengels Bannesdorf-Petersdorf
- 3.3 Ruhendstellung verschiedener Pfarrstellen im Kirchenkreis Ostholstein
- 3.4 Aufhebung von Pfarrstellen im Kirchenkreis Ostholstein
- 3.5 Beschluss über die Pfarrstellenplanung 2020 des Kirchenkreises Ostholstein und die Abbildung der Regionen (Perspektive 2030)

TOP 4 Haushaltsberatungen

- 4.1 Planungsgrundlage für den Haushalt 2020 und wesentliche Veränderungen zu 2019
- 4.2 Verabschiedung der Stellenpläne für das Jahr 2020:
 - ◆ der öffentlich-rechtliche Stellenplan
 - ◆ der privat-rechtlichen Stellenpläne einschl. Kita-Werk
- 4.3 Erläuterung des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 einschließlich des Teilhaushaltsplanes Kita-Werk
- 4.4 Stellungnahme des Finanzausschusses
- 4.5 Haushaltsbeschluss 2020

TOP 5 Ausblicke

- Weiterarbeit am Struktur-Prozesses 2030
- Kirche im Umbruch
- Projekt Mitgliederwerbung „Kirchenpost“
- Synodenplanung 2020

TOP 6 Bericht aus der Landessynode

TOP 7 Verschiedenes

Im Ostholstein-Saal der Kreisverwaltung in Eutin wird die Kirchenkreissynode um 14.00 Uhr mit einer Andacht von Propst Peter Barz eröffnet. Direkt im Anschluss beginnt die Tagung der Synode.

Zu TOP 1 Regularien

1.1 Eröffnung und Begrüßung

Präses Dr. Peter Wendt eröffnet die Tagung und begrüßt:

- die Synodalinnen und Synodalen
- als Gäste:
 - Kreispräsidenten Harald Werner
 - Dr. Maren Rosenkötter aus dem Landeskirchenamt
 - Propst Dirk Süßenbach
 - Propst Peter Barz
 - Matthias Wiechmann, Propst im Ruhestand
 -
- aus der Kirchenkreisverwaltung
 - Dr. Matthias Hoffmann, Verwaltungsleiter
 - Joachim Beckmann, Leiter der Personalabteilung
 - Henrike Biebow, Leiterin der Finanzabteilung
 - Matthias Höls, Leiter der Bauabteilung
 - Jessika Witzke, Leiterin der Liegenschaftsabteilung
 - Elke Kühl, Leiterin des Sachgebiets Friedhof
 - Sandra Stöver, stellv. Leitung der Personalabteilung
 - Kay Kappler, stellv. Leitung der Bauabteilung
 - Michelle Wandrey, Mitarbeiterin der Finanzabteilung
 - Martina Feuser-Rimkus aus der Geschäftsstelle für das Protokoll
 -
- von der Presse:
 - Marco Heinen – Kirchenkreis Ostholstein

Präses Dr. Wendt entschuldigt die Vizepräses Angelika Zimmer, die krankheitsbedingt nicht teilnehmen kann. Im Namen der Synode wünscht er ihr gute Besserung und baldige Genesung.

Seinen Dank spricht er dem Synodalen Hans-Joachim Feist aus. Er hat Anfang Dezember aus gesundheitlichen seinen Rücktritt aus der Synode erklärt.

1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es wird festgestellt, dass laut Unterschriftenliste 51 von 66 Synodalen anwesend sind. Die Synode ist somit gemäß Artikel 6, Abs.7 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschlussfähig.

1.3 Verpflichtung neuer Synodale

Da die anwesenden Synodalen bereits verpflichtet sind, sind keine weiteren Verpflichtungen notwendig.

1.4 Grußworte der Gäste

Die Grußworte des Kreispräsidenten Harald Werner und vom Bischof Gothard Magaard nimmt die Synode entgegen. Das bischöfliche Grußwort wird von Pastorin Lotzkat verlesen.

1.5 Feststellung der Tagesordnung

Die Einladung zur Synode mit der vorläufigen Tagesordnung ist den Synodalen rechtzeitig zugestellt worden. Die vorliegende aktualisierte und erweiterte Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

1.6 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15. Juni 2019

Das Protokoll der Synode vom 15. Juni 2019 haben alle Synodale erhalten bzw. im Download-Bereich einsehen können.

Einwände bzw. Ergänzungen zu diesem Protokoll werden nicht erhoben, somit wird die Sitzungsniederschrift über die Synodentagung des Kirchenkreises Ostholstein vom 15. Juni 2019 in Eutin 46 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen (wegen Abwesenheit von der Synode) angenommen.

1.7 Wahl von Stimmzählern

Als Stimmzähler aus dem Kirchlichen Verwaltungszentrum werden Henrike Biebow und Joachim Beckmann vorgeschlagen. Die Synodalin Pastorin Maren Löffelmacher stellt sich als weitere Stimmzählerin zur Verfügung.

Beschluss:

Die Synode stimmt den Vorschlägen einstimmig zu.

Zu TOP 2 Jahresrechnung 2017

2.1 Rechnungsprüfungsbericht

Der Bericht über die Rechnungsprüfung für das Jahr 2017 sowie die Stellungnahme des kirchlichen Verwaltungszentrums zum Bericht über die Rechnungsprüfung haben die Synodalen mit der Einladung zur Tagung erhalten. *(Downloadbereich)*

Die weitergehenden Erläuterungen des Verwaltungsleiters, Dr. Hoffmann, zu den wesentlichen Feststellungen wie die über- und außerplanmäßige Ausgaben, die notwendige Nachfinanzierung des Stadtkindergartens in Eutin sowie die Verwendung der Betriebsmittelrücklage werden von der Synode zur Kenntnis genommen.

Abschließend stellt Dr. Hoffmann fest, dass die eingeleiteten Maßnahmen geeignet waren, die Fülle und Qualität der Beanstandungen zu reduzieren und damit der Verpflichtung auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und den Anforderungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen gerecht zu werden.

Ausgeklammert bleibt hier derzeit noch die Prüfung der Vermögensverwaltung. Hier wird die bereits angeforderte Sonderprüfung sicherlich ergeben, dass auch in diesem Bereich die erheblichen Anstrengungen zur Neuordnung Früchte getragen haben.

2.2 Stellungnahme des Finanzausschusses

(Downloadbereich)

Die Stellungnahme des Finanzausschusses zum Rechnungsprüfungsbericht wird von Klaus Treimer, dem Vorsitzenden des Ausschusses, vorgestellt:

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11.09.2019 mit dem Inhalt und den Ergebnissen des RPB-2017 befasst. Der Kirchenkreisrat wurde bereits in seiner Sitzung am 26.06.2019 über das Ergebnis des RPB-2017 informiert und hat das Ergebnis positiv zur Kenntnis genommen.

Grundlage dieser Stellungnahme ist der RPB-2017 und der ausführliche mündliche Bericht des kirchlichen Verwaltungszentrums hierzu in der Sitzung des Finanzausschusses vom 11.09.2019 durch die Verwaltungsleitung, Herrn Dr. Hoffmann. Die Inhalte wurden im Finanzausschuss umfassend hinterfragt und erörtert.

Der Vermögenspool wurde bei der Prüfung des Jahres 2017 nicht mit einbezogen. Aufgrund der letztjährigen Feststellungen des RPA und der gefassten Gremienbeschlüsse

des Kirchenkreises hierzu wurde mit der Aufarbeitung und Neuordnung bereits in 2018 begonnen. Diese wird voraussichtlich in 2019 erfolgreich von der Finanzabteilung unter Einbeziehung des Anlageausschusses abgeschlossen werden. Die Neuordnung ist dabei auf einem guten Weg, auch wenn niedrige Zinsen an den Geld- und Kapitalmärkten ein schwieriges Umfeld für die Neuausrichtung der Geldvermögensanlage darstellen.

Wesentliche Beanstandungen enthält der RPB-2017 nicht.

Die wesentlichen Feststellungen sind im RPB (Block J – nachfolgend zu TZ 156) abgebildet. Insbesondere werden fehlende Gremienbeschlüsse zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Bereitstellung von Finanzierungsmitteln für Investitionen beanstandet (TZ 109, 111). Fehlende Beschlüsse hierzu wurden oder werden angabegemäß eingeholt. Zukünftig ist dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Gremienbeschlüsse zeit- und sachgerecht gefasst werden.

Die weiteren Hinweise aus dem RPB-2017 fanden bereits im Jahresabschluss 2018 Beachtung, wurden während der Prüfung bereits aufgegriffen und bearbeitet oder werden zukünftig beachtet.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Synode eine Teilentlastung der Jahresrechnung (siehe TOP 2.4).

2.3 Mittelverwendung

(Downloadbereich)

Der vorgelegte Jahresabschluss 2017 für den Haushalt des Kirchenkreises schließt wie folgt ab:

	Soll-Abschluss
Einnahmen	34.609.529,27 €
Ausgaben	33.529.264,01 €
Überschuss / Fehlbetrag	1.080.265,26 €

Der Soll-Überschuss i.H.v. 1.080.265,26 € wurden in das Haushaltsjahr 2018 zur Verwendung übertragen. Der Überschuss beinhaltet auf Grund der Systematiken des Rechnungswesens und der Finanzverteilung (siehe nächste Seite) ausschließlich den Überschuss im Kirchenkreisanteil.

Folgende Verwendung des Überschusses wird vorgeschlagen:

453.561,15 €	Ausgleich des Vermögens, Synodenbeschluss vom 12.03.2019
376.704,11 €	Zuführung in die Freie Rücklage des Kirchenkreises
250.000,00 €	Zuführung in die Rücklage des KK Strukturprozess 2030
1.080.265,26 €	Gesamt

Prüfung Jahresrechnung 2017

Die Jahresrechnung des Kirchenkreises Ostholstein für das Jahr 2017 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) geprüft. Auf Grund der durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2017 kann seitens des RPAs gemäß § 19 Absatz 2 HhFG bestätigt werden, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

Die zentrale Vermögensverwaltung wurde wegen des zeitlichen Verlaufes zur Aufarbeitung der Prüfungsbeanstandungen aus Vorjahren und der hierzu ergangenen Gremienbeschlüsse (Kirchenkreisrat vom 27. Februar 2019; Kirchenkreissynode vom 12. März 2019) nicht in die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 einbezogen.

Ein Schlussgespräch mit dem RPA fand am 14.06.2019 statt.

Finanzverteilung 2017 – Abrechnung Gemeindeanteil Jahresrechnung 2017

Die Kirchengemeinden haben durch die Abrechnung 2017 eine Nachzahlung in Höhe von 919.245,93 € erhalten.

52	Gemeindeanteil		5.400.000,00 €	6.716.211,93 €
53	Soldatenkirchensteuer nachrichtlich		10.000,00 €	239.497,42 €
54	§ 10 Abs. 2 Satz 1 FinG	aus verbleibender Verteilmasse	5.400.000,00 €	5.469.105,55 €
55	§ 2 Abs. 2 Satz 1 Fin-Satzung	aus Mehraufkommen		851.640,37 €
56		aus Clearing	0,00 €	395.466,00 €
57	Kirchengemeindeanteil	Gesamt-Zuweisungsanteil ohne Soldatenkirchenst	5.400.000,00 €	6.716.211,93 €
58		Ist-Zuweisung gem. Jahresabschluss	5.300.000,00 €	5.796.966,00 €
59		Differenz (Nachzahlung)		919.245,93 €

Abrechnung Gemeindeanteil Jahresrechnung 2017

	Brutto Neu	Regionlfond Neu	Netto KSt neu
Ahrensböök	28.954,92 €	5.790,98 €	23.163,94 €
Bad Schwartau	28.982,96 €	5.796,59 €	23.186,37 €
Bosau	14.271,02 €	2.854,20 €	11.416,82 €
Cleverbrück	20.895,32 €	4.179,06 €	16.716,26 €
Curau	13.823,36 €	2.764,67 €	11.058,69 €
Eutin	90.347,46 €	18.069,49 €	72.277,97 €
Gleschendorf	17.957,47 €	3.591,49 €	14.365,97 €
Gnissau	5.178,54 €	1.036,71 €	4.142,83 €
Malente	34.729,76 €	6.945,95 €	27.783,81 €
Neukirchen/Eutin	21.930,45 €	4.386,09 €	17.544,36 €
Niendorf	12.659,08 €	2.531,82 €	10.127,26 €
Pansdorf	25.517,73 €	5.103,55 €	20.414,18 €
Ratekau	25.180,55 €	5.036,11 €	20.144,44 €
Rensefeld	37.541,71 €	7.508,34 €	30.033,37 €
Scharbeutz	22.782,20 €	4.556,44 €	18.225,76 €
Sereetz	18.231,01 €	3.646,20 €	14.584,81 €
Stockelsdorf	69.093,05 €	0	69.093,05 €
Süsel	29.608,77 €	5.921,75 €	23.687,02 €
Timmendorfer Strand	14.672,44 €	2.934,49 €	11.737,95 €
Altenkrempe	17.551,31 €	0	17.551,31 €
Bannedorf	3.450,53 €	0	3.450,53 €
Burg	44.393,01 €	0	44.393,01 €
Cismar	14.405,13 €	0	14.405,13 €
Grömitz	24.111,78 €	0	24.111,78 €
Großenbrode	10.121,41 €	0	10.121,41 €
Grube	13.425,16 €	0	13.425,16 €
Hansühn	13.481,60 €	0	13.481,60 €
Heiligenhafen	45.328,32 €	0	45.328,32 €
Hohenstein	858,06 €	0	858,06 €
Landkirchen	8.157,61 €	0	8.157,61 €
Lensahn	31.539,63 €	0	31.539,63 €
Neukirchen/Oldbg.	5.879,86 €	0	5.879,86 €
Neustadt	64.866,41 €	0	64.866,41 €
Oldenburg	66.664,97 €	0	66.664,97 €
Petersdorf	5.814,61 €	0	5.814,61 €
Schönwalde	16.838,73 €	0	16.838,73 €
Summe	919.245,93 €	92.652,95 €	826.592,98 €

Beschluss:

Auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Kirchenkreisrates beschließt die Kirchenkreissynode einstimmig den Überschuss -wie vorgestellt- den entsprechenden Rücklagen zuzuführen

2.4 Beschluss über die Teilentlastung der Jahresrechnung 2017

Auf Empfehlung des Finanzausschusses fasst die Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein mit 46 Jastimmen und 5 Enthaltungen folgenden

Beschluss:

„Dem Kirchenkreisrat und der -verwaltung wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2017 gemäß § 19 Absatz 3 HhFG Entlastung mit folgender Einschränkung erteilt:

Der Beschluss der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein zur Entlastung gemäß § 19 HhFG für das Haushaltsjahr 2017 wird dahingehend eingeschränkt, dass dieser nicht für den Vermögenspool im Mandant 121110001 gilt.

Die übrigen Feststellungen des RPAs aus seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sind von den zuständigen Gremien zu beachten und baldmöglichst abzustellen. “

Zu TOP 3 Pfarrstellenplanung / Pfarrstellenangelegenheiten (Downloadbereich)

3.1 Bildung einer Pfarrstelle des Pfarrsprengels Hansühn-Hohenstein

Die beiden Pfarrstellen in den Gemeinden Hansühn und Hohenstein werden seit dem 01.10.2005 von einem Pastor gemeinsam verwaltet. Kirchenrechtlich kann ein Pastor aber nur eine Pfarrstelle verwalten und nur in einem Kirchengemeinderat mit Sitz und Stimme vertreten sein. Die Verfassung der Nordkirche sieht aber in § 23 die Errichtung eines Pfarrsprengels vor, wenn es zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist, mehreren Kirchengemeinden eine oder mehrere gemeinsame Pfarrstellen zuzuordnen. Das Verfahren zur Bildung eines Pfarrsprengels ergibt sich aus der Kirchengemeindeordnung (KGO) § 81 (1) sowie dem Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz (PfStVertrG) §2 (1) Satz 1). Dabei werden zwei Pfarrstellen in der Rechtsnachfolge in einer Pfarrstelle des Pfarrsprengels zusammengeführt, ohne dass die Eigenständigkeit der beiden Kirchengemeinden eingeschränkt oder aufgehoben wird. In einem Pfarrsprengel kann ein Pastor auch in mehreren Kirchengemeinderäten mit Sitz und Stimme mitwirken.

Vor der Beschlussfassung der Synode wurden die betroffenen Kirchengemeinderäte und der zuständige Bischof im Sprengel angehört und haben ihre Zustimmung bekundet.

Beschluss:

Die Synode beschließt mit 47 Jastimmen und 4 Enthaltungen die Aufhebung der Pfarrstelle in Hohenstein und die Veränderung der Pfarrstelle Hansühn in die Pfarrstelle des Pfarrsprengels Hansühn-Hohenstein. Die so veränderte Pfarrstelle steht in der Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarrstelle.

3.2 Bildung einer Pfarrstelle des Pfarrsprengels Bannesdorf-Petersdorf

Die beiden Pfarrstellen in den Gemeinden Petersdorf und Bannesdorf auf der Insel Fehmarn werden seit dem 01.11.2013 von einem Pastor gemeinsam verwaltet. Kirchenrechtlich kann ein Pastor aber nur eine Pfarrstelle verwalten und nur in einem Kirchengemeinderat mit Sitz und Stimme vertreten sein. Die Verfassung der Nordkirche sieht aber in § 23 die Errichtung eines Pfarrsprengels vor, wenn es zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist, mehreren Kirchengemeinden eine oder mehrere gemeinsame Pfarrstellen zuzuordnen. Das Verfahren zur Bildung eines Pfarrsprengels ergibt sich aus der Kirchengemeindeordnung (KGO) § 81 (1) sowie dem Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz (PfStVertrG) §2 (1) Satz 1). Dabei werden zwei Pfarrstellen in der Rechtsnachfolge in einer Pfarrstelle des Pfarrsprengels zusammengeführt, ohne dass die Eigenständigkeit der beiden Kirchengemeinden eingeschränkt oder aufgehoben wird. In einem Pfarrsprengel kann ein Pastor auch in mehreren Kirchengemeinderäten mit Sitz und Stimme mitwirken.

Vor der Beschlussfassung der Synode wurden die betroffenen Kirchengemeinderäte und der zuständige Bischof im Sprengel angehört und haben ihre Zustimmung bekundet.

Beschluss:

Die Synode beschließt mit 50 Jastimmen und einer Enthaltung die Aufhebung der Pfarrstelle in Bannedorf und die Veränderung der Pfarrstelle Petersdorf in die Pfarrstelle des Pfarrsprengels Petersdorf-Bannedorf. Die so veränderte Pfarrstelle steht in der Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarrstelle.

3.3 Ruhendstellung verschiedener Pfarrstellen im Kirchenkreis Ostholstein

Bei der Erarbeitung des neuen Pfarrstellenplans nach Regionenzuordnung hat zwischen dem Kirchenkreis Ostholstein und dem Personaldezernat im Landeskirchenamt ein Abgleich der Pfarrstellenbezeichnungen stattgefunden. Dabei ist aufgefallen, dass es im Pfarrstellenplan des Kirchenkreises Ostholstein seit vielen Jahren Pfarrstellen gibt, die „dauervakant“ gestellt sind. D.h. eine Besetzung ist aktuell nicht vorgesehen – ein entsprechendes Personalkostenbudget wird in der Haushaltsplanung nicht hinterlegt.

Diese Stellen sollen aber im Pfarrstellenplan erhalten bleiben, um sie ggf. wieder reaktivieren zu können, z.B. im Falle einer Besetzung mit einem Pastoren-Ehepaar, wenn eine Stellenteilung notwendig werden sollte.

In der Nordkirche ist der Begriff „dauervakant“ nicht gebräuchlich – die Rechtstexte kennen für diesen Fall nur eine „Ruhend“-Stellung von Pfarrstellen. Um an dieser Stelle rechtskonform zu handeln, wird die Synode gebeten mit diesem Beschluss die bisher „dauervakanten Stellen“ in „ruhende“ Pfarrstellen umzuwandeln.

Beschluss:

Die Synode des Kirchenkreises Ostholstein beschließt einstimmig die folgenden Pfarrstellen:

in der Propstei Eutin:

- 3. Pfarrstelle Bad Schwartau
- 3. Pfarrstelle Rensefeld
- 1. Pfarrstelle Eutin
- 2. Pfarrstelle Eutin
- 3. Pfarrstelle Malente
- 3. Pfarrstelle Scharbeutz
- 3. Pfarrstelle Süsel

in der Propstei Oldenburg:

- 1. Pfarrstelle Pfarrsprengel Hansühn / Hohenstein
- 1. Pfarrstelle Neustadt i.H.
- 1. Pfarrstelle Heiligenhafen

im gesamtkirchlichen Dienst des Kirchenkreises:

- Dienstleistung mit besonderem Auftrag (2)
- Ev. Kinder- und Jugendarbeit
- Frauenwerk
- FD Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Kirche und Tourismus

ruhend zu stellen und entsprechend im Pfarrstellenplan abzubilden.

3.4 Aufhebung von Pfarrstellen im Kirchenkreis Ostholstein

Bei der Erarbeitung des neuen Pfarrstellenplans nach Regionenzuordnung hat zwischen dem Kirchenkreis Ostholstein und dem Personaldezernat im Landeskirchenamt nicht nur ein Abgleich der Pfarrstellenbezeichnungen stattgefunden. Zugleich ist aufgefallen, dass es in den Akten des LKA noch Pfarrstellen gibt, die längst aus dem Pfarrstellenplan des

Kirchenkreises herausgefallen sind, u.a. weil eine zeitliche Befristung hinterlegt war, die aber nie durch einen offiziellen Synodenbeschluss aufgehoben worden ist.

Die Synode wird gebeten diese Aufhebung in ihrer heutigen Sitzung nachzuholen.

Beschluss:

Die Synode des Kirchenkreises Ostholstein beschließt einstimmig die Aufhebung der Pfarrstelle für Urlauberseelsorge in der Propstei Oldenburg und der Pfarrstelle für die Landesgartenschau 2016 in Eutin.

3.5 Beschluss über die Pfarrstellenplanung 2020 des Kirchenkreises Ostholstein und die Abbildung der Regionen (Perspektive 2030)

Am 15. Juni 2019 hat sich die Synode des Kirchenkreises Ostholstein mit der Perspektive 2030 und den Auswirkungen des kommenden Fachkräftemangels unter den Pastoren und Pastorinnen, sowie den Auswirkungen des Personalplanungsförderungsgesetzes der Nordkirche beschäftigt.

Der Synode wurde ein Pfarrstellen-Rahmenplan 2020-2025 vorgestellt, der Zeitplan für einen Strukturprozess zur Bildung von Kirchenregionen und zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden.

Bei der Beschreibung der zu erreichenden Pfarrstellenreduzierungen im Rahmen der Vorgaben des Pfarrstellenplanungsförderungsgesetzes und der geplanten Kirchenregionen wurde dabei von zwei Prämissen ausgegangen:

1. eine Vollbeschäftigungseinheit entspricht einer 100% Pfarrstelle mit der hinterlegten Gemeindegliederzahl von 2400 Personen
2. keine Region soll mit weniger als 3 Vollbeschäftigungseinheiten ausgestattet sein

Auch für die gesamtkirchlichen Pfarrstellen wurde eine Absenkung der Anzahl von Pfarrstellen oder die alternative Besetzung mit qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeitenden beschrieben.

In der Resonanzphase zwischen der Sommer-Synode und der Haushalts-Synode am 6.12.2019 wurden die Planungen des Kirchenkreisesrates den Pastoren und Pastorinnen am 16.8.19, den Mitarbeitenden auf ihrem Konvent am 15.8.19, den Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte auf ihrer Konferenz am 4.9.19, den KGR-Mitgliedern u.a. am KGR-Ermutigungs-Tag am 14.9.19 präsentiert und diskutiert. In einigen Fällen gab es zu dieser Thematik auch durch die Pröpste begleitete Gespräche in den Kirchengemeinderäten vor Ort oder in regionalen Gremien.

Anträge zur Veränderung des Pfarrstellen-Rahmenplanes und der Prozess-Planung sind an den Kirchenkreisrat nicht gestellt worden. Eine Aufgabe, der sich der Kirchenkreisrat in der Weiterarbeit gerne stellen möchte, ist die Sicherung der touristischen Arbeit in der Strandregion, deren Sachkosten aus dem Tourismus-Fond der Nordkirche refinanziert werden. Hier hat es Gespräche mit Pastor Thomas Vogel als Tourismusbeauftragtem des Kirchenkreises gegeben. Der Umgang mit der der Tourismusarbeit gewidmeten 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Timmendorfer Strand (im Umfang von 50%) soll aus Sicht des Kirchenkreisesrates im weiteren Prozess überdacht und einer alternativen Lösung zugeführt werden.

In den Haushaltsjahren 2020-2022 werden für die verschiedenen Regionalprozesse, in denen an Formen und Konzepten der verbindlichen Zusammenarbeit in den Kirchenregionen oder in einzelnen Arbeitsbereichen des Kirchenkreises gearbeitet werden

soll, 250.000 € aus dem Jahresüberschuss des Kirchenkreises Ostholstein aus dem HH 2017 für Kosten und Honorare der Beratung- und Prozessbegleitung zur Verfügung gestellt.

Die Regionalprozesse sollen im 1. Quartal 2020 beginnen – ihre Ergebnisse sind der Synode zum Sommer 2022 vorzulegen. Die Weiterarbeit und Beschlussfassung zu konkreten Fragen und Aufgabenstellungen, sowie zum weiteren Prozess-Design sollen auf der Frühjahrssynode im März 2020 vorgestellt werden.

Der Kirchenkreisrat schlägt der Synode für die heutige Haushaltssynode, wie im Zeit-Plan der Sommer-Synode 2019 vorgesehen, den Beschluss eines Pfarrstellenplanes 2020-2025 vor, der weitestgehend dem vorgestellten Pfarrstellen-Rahmenplan 2025 entspricht.

Mit dem Inkrafttreten des Personalplanungsförderungsgesetzes am 1. Januar 2020 soll so auch eine verbindliche Umsetzung der vorgesehenen Pfarrstellenreduzierungen für den Kirchenkreis Ostholstein möglich werden – die Steuerung erfolgt durch den Kirchenkreisrat und die Synode.

Ein Antrag gegen das vorliegende „Konzept 2030“ von Kristina Warnemünde, Pastorin der Kirchengemeinde Süsel, der seit gestern (6.12.2019) dem Präses der Synode vorliegt, wird von dem Synodalen Pastor Frank Karpa vorgelesen - (*Anlage 1= Antrag*).

Die darin geäußerte Kritik, dass das vom Kirchenkreis vorgelegte Konzept ein rein rechnerisches, welches nur den Faktor Gemeindegliederzahl berücksichtige und die notwendige inhaltliche Beschäftigung mit dem Thema nicht ausreichend einbeziehe, wird von der Synode eingehend diskutiert.

Für die weitere Prozessplanung bittet die Synode um die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie, die neben dem arithmetischen Schlüssel auch die inhaltlichen Aspekte und zukünftigen Schwerpunktthemen im Kirchenkreis Ostholstein in den Blick nehmen soll.

Beschluss:

Die Synode beschließt mit 41 Jastimmen, 2 Neinstimmen und 8 Enthaltungen:

1. Die Synode des Kirchenkreises Ostholstein plant zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages die regio-lokale-Zusammenarbeit zwischen ihren Gemeinden zu fördern und die Arbeit der Kirchengemeinden in Kirchenregionen neu zu ordnen. Dazu sind die Kirchenregionen nach § 39 der Verfassung in einer neu zu schaffenden Regionensatzung oder einer überarbeiteten Kirchenkreissatzung durch Beschluss der Synode abzubilden.
2. Die Synode beschließt den vorgelegten Pfarrstellenplan 2020-2025 als Grundlage für die weitere Pfarrstellenbesetzung im Kirchenkreis Ostholstein. Bei freiwerdenden Pfarrstellen, sei es durch Eintritt der Pfarrstelleninhaber in den Ruhestand, bei Vakanzen durch Pfarrstellenwechsel oder auch im Todesfall des bisherigen Pfarrstelleninhabers, prüft der Kirchenkreisrat, ob eine Ruhend-Stellung der Pfarrstelle sinnvoll ist, um das im Pfarrstellenplan 2020-2025 abgebildete Pfarrstellensoll zu erreichen. Der Kirchenkreisrat kann nach Artikel 58 der Verfassung der Nordkirche in Eilkompetenz eine solche Ruhend-Stellung der entsprechenden Pfarrstelle beschließen. Die Kirchengemeinden der Region sind dazu anzuhören. Die Synode ist auf ihrer nächsten Sitzung über die Entscheidung des KKR zu informieren und aufgefordert, den Beschluss des KKR im Rahmen des Pfarrstellenplanes 2020-2025 zu bestätigen.

3. Eine spätere Reaktivierung der Pfarrstelle zur Besetzung oder eine Verschiebung des Merkmales „Ruhend-Stellung“ innerhalb der Pfarrstellen einer Region ist in Absprache mit den Gemeinden der Region auf dem gleichen Wege möglich.

Zu TOP 4 Haushaltsberatungen

4.1 Planungsgrundlage für den Haushalt 2020 und wesentliche Veränderungen zu 2019

Dr. Hoffmann stellt anhand einer Darstellung die wichtigsten Veränderungen im Haushalt im Vergleich zum Vorjahr vor und erklärt, an welcher Stelle diese Veränderungen im Haushaltsplan zu finden sind. Ein Vergleich der Kostenstellen des Kirchenkreises mit den entsprechenden Vorjahreszahlen verschafft weitere Klarheit. Auch auf die wesentlichen Veränderungen im Kirchenkreisanteil verweist er mit Hilfe einer Darstellung (*siehe 3-seitige Anlage (2) zum Protokoll*).

4.2 Verabschiedung der Stellenpläne für das Jahr 2020:

◆ des öffentlich-rechtlichen Stellenplan

Propst Süssenbach verweist auf die Seiten 148-149 des Haushaltsplans. In diesem öffentlich-rechtlichen Stellenplan sind die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises Ostholstein den geplanten Regionen bzw. den gesamtkirchlichen Pfarrstellen farblich zugeordnet.

Beschluss:

Der öffentlich-rechtliche Stellenplan für das Jahr 2020 wird einstimmig von den Synodalen angenommen.

◆ des privat-rechtlichen Stellenplanes einschl. Kita-Werk

Verwaltungsleiter Dr. Hoffmann verweist auf den privat-rechtlichen Stellenplan, der im Haushaltsplan auf den Seiten 142-147 aufgeführt ist. Die gelbmarkierten Stellen verweisen auf eine Veränderung, z.B. die Besetzung einer bereits eingerichteten Stelle oder den Wechsel in eine andere Eingruppierung. Die Stelle 105 „Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses“ ist neu eingerichtet worden.

Auf Anregung des Finanzausschusses und des Kirchenkreisrates erstellt die Personalabteilung des Kirchenkreises zurzeit eine Übersicht der Personalkostenentwicklung ab 2018. Diese Übersicht soll in regelmäßigen Abständen aktualisiert, in den Gremien kommuniziert werden und als Vorlage im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung 2021 zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der privat-rechtliche Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich des Stellenplans für das Kita Werk wird mit 49 Jastimmen und 2 Enthaltungen von der Synode angenommen.

4.3 Erläuterung des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 einschließlich des Teilhaushaltsplanes Kita-Werk

(PP-Präsentation - Anlage 3)

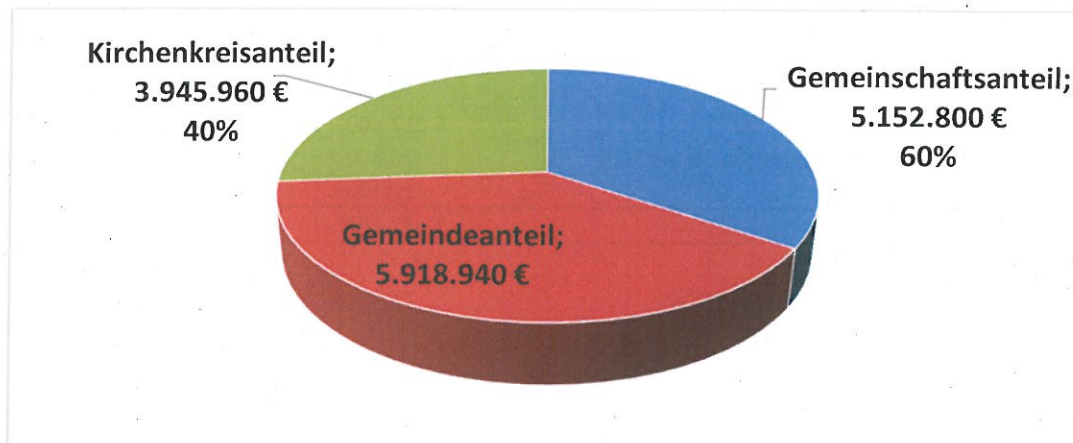
Über die Haushaltsplanungen für das Jahr 2020 konnten sich die Mitglieder der Synode rechtzeitig vor der heutigen Sitzung im Downloadbereich umfassend informieren.

Dr. Hoffmann erläutert anhand einer PowerPointPräsentation den Haushaltsplan für das Jahr 2020 einschließlich des Teilhaushaltsplanes Kita-Werk.

Einleitend erklärt er den Aufbau des vorliegenden Haushaltsplanes. Die Entwicklung der Kirchensteuerentwicklung seit 2013 bildet die Grundlage für die Aufstellung der mittelfristigen Finanzplanung des Kirchenkreises. Durch die Reduzierung der geplanten

Zuwendung an Kirchensteuern um 229.700 € sowie durch den Rückgang an Clearingmitteln um voraussichtlich 178.900 € und durch die Minderung der zweckgebundenen Mittel für den Klimaschutz ergibt sich, dass in der Finanzverteilung ein Betrag von 405.300 € weniger zur Verfügung steht.

Kostenstelle	Konto	Plan 2020	Plan 2019	Veränderung
922000	43100 Kirchensteuer	14.886.100	15.115.800	-229.700
922000	43101 Clearing	252.600	431.500	-178.900
922000	Klimaschutz	-121.000	-124.300	3.300
922000	Summe	15.017.700	15.423.000	-405.300



Zu den Gebäuden erklärt Dr. Hoffmann, dass diese bislang im Gemeinschaftsanteil abgebildet wurden, obwohl es sich ausschließlich um Kirchenkreisgebäude handelt.

Bis auf die Kosten für den Betriebshandwerker und den Garten am frischen Wasser wurden alle Haushaltsstellen per Rücklagenbewegung auf 0 gebracht. Diese „kamerale“ Vorgehensweise kann nicht fortgesetzt werden. Deshalb werden unter Berücksichtigung der Instandhaltungsaufwendungen für die Gebäude im kommenden Jahr 380.100 € statt 61.800 € im Vorjahr benötigt.

Der synodale Bauplanungsausschuss wird gebeten, eine Strategie für den Bestand an Kirchenkreisgebäuden zu entwickeln.

Er dankt dem Bauplanungsausschuss für seine Unterstützung.

Zum Thema Zentralarchiv erläutert Dr. Hoffmann, dass der Finanzausschuss und Kirchenkreisrat nach eingehender Prüfung beschlossen haben, in der Friedenskirche Eutin ein zentrales Archiv für den Kirchenkreis einzurichten. Die entsprechenden Plandaten sind im vorliegenden Haushaltsplan berücksichtigt. (Skizze =PPPPräsentation)

In 2020 soll die Friedenskirche Eutin für 1 Mio. € in ein Zentralarchiv für die Kirchengemeinden umgebaut werden. Aufgrund der Kostenschätzung werden 600.000 € der Herstellungskosten als Anlagevermögen aktiviert. 400.000 € werden als geplanter Aufwand in 2020 ergebniswirksam und der gemeinsamen Baurücklage entnommen. Die Mittelfreigabe erfolgt im Rahmen des Haushaltsbeschlusses durch die Synode. Mit der Realisierung wird begonnen werden, sobald der Haushalt von der Synode beschlossen wurde.

Unter „Was ist neu oder anders als in 2019“ verweist Dr. Hoffmann auf drei bedeutende Änderungen:

- Der Bedarf des Kita-Werkes an Kirchensteuermitteln konnte auch aufgrund des Neue-Kita-Gesetzes deutlich reduziert werden.
- Das Sachgebiet Friedhof ist im Haushalt 2020 von vornherein im Kirchenkreisanteil veranschlagt.
- Die Mittel für Pfarrgemeinschaften – Konvente, Theologiestudium und Küsterdienst wurden im Kirchenkreisanteil veranschlagt.

Kostenstelle	Kostenstelle Name	Plan 2020	Plan 2019	Veränderung
410000	Öffentlichkeitsarbeit	-25.000	-28.400	3.400
532000	Archiv	-60.600	-57.900	-2.700
580001	Kita-Werk Geschäftsstelle	-6.900	-564.100	557.200
614000	Aktiver Pfarrdienst	-5.017.400	-4.905.400	-112.000
614001	Personal- und Organisationsentwicklung	-20.800	-97.300	76.500
740000	MAV und BAD	-22.100	-26.800	4.700
	Summe	-5.152.800	-5.679.900	527.100
aus Gemeinschafts- anteil in Kirchenkreis- anteil verschoben	Gebäude		-61.800	
	Pfarrgemeinschaften - Konvente		-15.000	
	Theologiestudium		-500	
	Küsterdienst		-500	
	jetzt neu im Kirchenkreisanteil		-77.800	
	Summe	-5.152.800	-5.757.700	604.900
080000	Friedhof lt. Beschluss bereits 2019 im KK-Anteil	- 210.900	- 223.700	12.800
Gemeinschaftsanteil 2019 laut Beschlussvorlage Synode Dez. 2018			-5.981.400	

Für Gemeinschaftsaufgaben in 2020 werden 604.900 € weniger angesetzt als im Haushaltsplan 2019.

Anhand einer Kostenstellenübersicht für den Kirchenkreisanteil stellt Dr. Hoffmann fest, dass

- der Haushalt 2019 einen Kirchenkreisanteil von 3.741.600 € ausweist. Der Vergleichswert dazu beträgt 3.819.200 € im Plan 2020.
- im Kirchenkreisanteil 2020 die Gebäude und das Sachgebiet Friedhof enthalten sind, im Haushaltsplan 2019 waren diese im Gemeinschaftsanteil veranschlagt.
- der Kirchenkreisbedarf 2020 beträgt somit 4.410.200 €, zum Ausgleich werden 464.200 € der freien Rücklage des Kirchenkreises entnommen.

Abschließend verweist er auf die Änderungen im HH-Beschlusstext:

- S. 10, 2.7: Regelung neu aufgenommen
- S. 11, 2.9: Bildung Ausgleichsrücklage des Kirchenkreises
- S. 11, 2.10: Klarstellung der Bezugsgröße
- S. 11, 3.: Anordnungsbefugnis für Abwicklungskostenstellen
- S. 16, Anlage 2: Änderung durch den KKR am 27.11.2019
ab 25.000 € Vorsitzender des KKR oder Stellvertretung
ab 5.000 € Stellvertretung durch KKR-Vorsitz

Vizepräses Pastor Kilian dankt dem Verwaltungsleiter für seine Ausführungen.

4.4 Stellungnahme des Finanzausschusses

Klaus Treimer, Vorsitzender des Finanzausschusses, berichtet, dass sich der Finanzausschuss in seinen Sitzungen am 23.10.2019 und am 30.10.2019, hier in gemeinsamer Sitzung mit dem Kirchenkreisrat, mit der Haushalts-Planung 2020 befasst hat. Dieser Haushaltsplan 2020 inklusive der Stellenpläne und des Teilhaushaltsplans Kita-Werk sind vom Kirchenkreisrat am 27.11.2019 zur Beschlussfassung an die Synode empfohlen worden.

Der Finanzausschuss bewerte die vorgelegte Haushalts-Planung 2020 einschließlich des entsprechenden Haushaltsbeschlusses auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Kirchensteuermittel und der daraus zu gestaltenden und zu finanzierenden Aufgaben als sachgerecht und plausibel. Die Haushaltsplanung stand in diesem Jahr unter besonderen Anforderungen. Die Erstellung erfolgte bereits nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung.

Er dankt der Verwaltungsleitung und den Mitarbeitenden der Finanzabteilung für die hervorragende Arbeit.

Gerade auch in Verbindung mit den intensiven Belastungen im Doppik-Umstellungsprojekt habe die Verwaltung zusätzliche Aufgaben erfolgreich bearbeitet, damit die Umstellung für die Verwaltung und für die Kirchengemeinden auch fristgerecht abgeschlossen werden kann. Sein Dank gilt an dieser Stelle der Projektleitung Beate Riekenberg und den Mitwirkenden der Steuerungsgruppe im Doppik-Prozess.

Der Finanzausschuss schlägt der Synode vor, den vom Kirchenkreisrat eingebrachten Haushaltsplan inkl. Stellenplänen vom 21.11.2019 mit Haushaltsbeschluss 2020 und den Teilhaushaltsplan Kita-Werk vom 16.10.2019 zu beschließen.

4.5 Haushaltsbeschluss 2020

Die Synode beschließt mit 50 Jastimmen und einer Enthaltung den vorliegenden

HAUSHALTSBESCHLUSS

der Kirchenkreissynode vom 06.12.2019 zum Haushalt des

**Kirchenkreises Ostholstein einschließlich des Teilhaushaltes für das Kindertagesstättenwerk
für das Jahr 2020**

Der Haushaltsplan einschließlich des Teilhaushaltes für das Kindertagesstättenwerk und des Pfarrstellenplanes bzw. der dazugehörigen Stellenpläne für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß Artikel 45 (3) Ziffer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in der Sitzung der Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises am 06.12.2019 beschlossen.

Die Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein hat folgenden Beschluss über die Feststellung des Haushaltes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für das Haushaltsjahr 2020 gefasst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr 2020 umfasst den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020.

1.2. Gliederung des Haushaltes

Der Haushalt ist für das Haushaltsjahr 2020 festgestellt.

Der Haushalt ist in folgende Bereiche untergliedert:

- 1) Finanzverteilung
- 2) Gemeinschaftsanteil
- 3) Kirchenkreisanteil
- 4) Kita-Werk

1.3. Feststellung des Haushaltsplanes

- 1) Kirchenkreis-Haushaltsplan Finanzverteilung
Gesamteinnahmen: 15.138.700 €
Gesamtausgaben: 15.138.700 €
- 2) Kirchenkreis-Haushaltsplan Gemeinschaftsanteil
Gesamteinnahmen: 5.152.800 €

- Gesamtausgaben: 5.152.800 €
- 3) Kirchenkreis-Haushaltsplan Kirchenkreisanteil
Gesamteinnahmen: 4.410.200 €
Gesamtausgaben: 4.410.200 €
- 4) Kirchenkreis-Haushaltsplan Kita-Werk
Gesamteinnahmen: 10.010.500 €
Gesamtausgaben: 10.010.500 €

1.4. Verteilung der Einnahmen gemäß (gem.) § 2 und 3 der Finanzsatzung

Für die Verteilung der Einnahmen in Höhe von 15.138.700 € werden für den Gemeinschaftsanteil, den Gemeindeanteil und den Kirchenkreisanteil festgelegt:

Finanzverteilung KK OH

	Schlüsselzuweisung		14.886.100 €
	Clearingausschüttung		252.600 €
	<i>Soldatenkirchensteuern</i>		<i>120.000€</i>
	Summe (ohne SoldatenkiSt.)		15.138.700€
abzüglich			
1.	Gemeinschaftsanteil		5.152.800 €
2.	Klimaschutz - Zuführung RL Sonderbauprogramm		121.000 €
	verbleibende Verteilmasse	100%	9.864.900 €
	Anteil Kirchengemeinde	60 %	5.918.940 €
	Anteil Kirchenkreis (Finanzbedarf)	40 %	3.945.960 €

1.5. Verteilmasse eines Mehr-oder Minderaufkommens

Ein Mehraufkommen an der verbleibenden Verteilmasse ist im Verhältnis 40 % (Kirchenkreisanteil) und 60 % (Kirchengemeindeanteil) zu verteilen.

Ein Minderaufkommen an der verbleibenden Verteilmasse wird durch Entnahme aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

2. Haushaltsrechtliche Bestimmungen und Bewirtschaftungsvermerke

2.1. Darlehensaufnahme extern gem. § 11 und innere Darlehen gem. § 13

- Neue Darlehen gem. § 11 dürfen bis zu einer Höhe von 2.500.000,00 € aufgenommen werden.
- Innere Darlehen gem. § 13 dürfen nicht aufgenommen werden.

2.2. Kassenkredite gem. § 12

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein wird ermächtigt, Kassenkredite in Höhe von 3.000.000 € zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft für den Kirchenkreis Ostholstein aufzunehmen.

2.3. Bürgschaften gem. § 14

Der Kirchenkreisrat kann mit Zustimmung des Finanzausschusses Einzelbürgschaften bis zu einer Höhe von 100.000 € pro Jahr eingehen. Über die Entwicklung und den Stand der übernommenen Bürgschaften ist Buch zu führen. Das Ergebnis dieser Buchführung muss im Jahresabschluss aufgeführt werden. Die Entwicklung und der Stand an eingegangenen Bürgschaften sind während der Laufzeiten der Bürgschaften im Haushaltsplan darzustellen, dabei sind Inanspruchnahmen aus den Bürgschaften auszuweisen. Die Bürgschaftssicherungsrücklage muss einen Bestand von mindestens 25% des Ausfallrisikos haben.

2.4. Verpflichtungsermächtigungen gem. § 15

Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, sind nur zulässig, wenn der Haushalt dazu ermächtigt (Verpflichtungsermächtigungen (VE)).

Es ist vorgesehen, VE für zukünftige Haushaltsjahre für Investitionen und/oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzugehen: (zutreffendes bitte ankreuzen) () Ja (X) Nein Zurzeit bestehen keine Verpflichtungsermächtigungen.

2.5. Investitionen gem. § 16

Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

Es sind Ausgaben für Investitionen geplant:

(x) JA, siehe Investitions- und Finanzierungsplan

Die anliegenden Investitions- und Finanzierungspläne werden beschlossen.

2.6. Außer- und überplanmäßige Maßnahmen gem. § 25

Über- und außerplanmäßige Maßnahmen sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet ist.

- Eine außer- oder überplanmäßige Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz in der einzelnen Kostenstelle bis zu 10.000 € überschreitet, kann mit einem Deckungsvorschlag von dem Vorsitzenden des Kirchenkreisrates bewilligt werden.
- Der Kirchenkreisrat kann mit Einwilligung des Finanzausschusses außer- oder überplanmäßige Maßnahmen, deren Gesamtaufwand den Planansatz in der einzelnen Kostenstelle von 10.000 € bis 150.000 € überschreiten, mit einem Deckungsvorschlag bewilligen (Artikel 52 (2) Nr. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland).
- Außer- und überplanmäßige Ausgaben, deren Gesamtaufwand den Planansatz in der einzelnen Kostenstelle um mehr als 150.000 € überschreiten, bedürfen mit einem Deckungsvorschlag der Entscheidung der Synode.
- Unumgängliche außer- oder überplanmäßige Ausgaben sind von den o.g. Regelungen ausgenommen. Eine außer- oder überplanmäßige Ausgabe ist unumgänglich, wenn sie auf Grund einer gesetzlichen oder vor Beginn des Haushaltsjahres bestehenden vertraglichen Verpflichtung erfolgt.

2.7. Stundung, Niederschlagung, Erlass gem. § 34

Stundung, Niederschlagung und Erlass sind zu beschließen. Die zuständige Stelle ist der Kirchenkreisrat ab einer Höhe von 1.000 €. Näheres regelt der Delegationskatalog der Kirchenkreisverwaltung.

2.8. Deckungsfähigkeit

- Alle Einnahme- und Ausgabeansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Einnahmen. Die Kostenstelle 211000 sowie 261000 (Diakonische Werke), 234001 und 234002 (Erziehungsberatungsstellen) sowie die Kostenstellen im Haushalt des Kindertagesstättenwerkes sind nur in sich deckungsfähig.
- Die Ausgabenansätze des Gesamthaushaltes für Personalausgaben und für die Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeunterhaltung sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Kostenstellen 261000 sowie 234001 (Diakonische Werke), 234001 und 234002 (Erziehungsberatungsstellen) sowie die Kostenstellen im Haushalt des Kindertagesstättenwerkes.

2.9. Rücklagen gem. § 66

Eine Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen besteht in der folgenden Reihenfolge:

1. Zuführung zur Ausgleichsrücklage, bis diese die Mindesthöhe nach § 68 (1) erreicht hat. Die „Freie Rücklage des Kirchenkreises“ enthält den Bestand der Ausgleichsrücklage. Gem. § 68 (1) ist der Bestand als Pflichtrücklage im Vermögenssachbuch gesondert buchmäßig zu führen. Es werden

einmalig 1.000.000 € aus der „Freien Rücklagen des Kirchenkreises“ umgebucht und auf der neu gebildeten Rücklage „Ausgleichsrücklage des Kirchenkreises“ gesondert abgebildet.
Rücklagen siehe Anlage 1.

2.10. Rücklagen zur Sicherung der Haushaltsführung gem. § 68

Gem. § 68 ist zur Sicherung des Haushaltsausgleichs eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu 10 Prozent der durchschnittlichen Zuweisung aus dem kirchlichen Bereich der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Näheres zu den Prozentschlüsseln der gemeinsamen Rücklagen regelt die Finanzsatzung in § 6 (1 – 3) des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein.

Die durchschnittliche Zuweisung aus dem kirchlichen Bereich der vergangenen drei Haushaltsjahren wird auf Basis der Planzahlen ermittelt.

3. Feststellungsbefugnisse und Anordnungsbefugnisse gem. §§ 30 und 32

Die Synode beschließt für folgende Personen und Bereiche die uneingeschränkte Anordnungsbefugnis:

Name, Vorname	Bereiche	Unterschrift
Hoffmann, Matthias	Finanzverteilung Gemeinschaftsanteil mit Ausnahme der Kostenstelle 53200 (Archiv)	
Biebow, Henrike	Finanzverteilung Gemeinschaftsanteil mit Ausnahme der Kostenstelle 53200 (Archiv)	

Die Feststellungs- und Anordnungsbefugnisse für die Rechnungen des Kirchenkreises sind gesondert in Dienstanweisungen für den Kirchenkreis Ostholstein geregelt (siehe Anlage 2 und 3).

Für das Sachbuch 03 Kita-Werk gelten gesonderte Regelungen.

Gem. § 31 (3 und 4) können allgemeine Anordnungen durch den Haushaltsbeschluss erteilt werden. Die Synode erteilt, dass alle Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses zu den allgemeinen Anordnungen gehören und die Dienstanweisung (siehe Anlage 2) Anwendung findet.

4. Haushaltsbegleitbeschlüsse

4.1. Jährliche Begehungen

Die Bereitstellung der Mittel für die Gebäudeunterhaltung wird davon abhängig gemacht, dass jährliche Baubegehungen der Kirchengemeinden ab 2010 stattgefunden haben und protokolliert worden sind. Die Protokolle sind dem Kirchenkreisrat unaufgefordert vorzulegen.

4.2. Vergütung von Mitarbeitenden

Die Vergütung von Mitarbeitenden, die lt. § 3 Abs.3 Ziffer 3 der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben tätig sind, wird im Gemeinschaftsanteil veranschlagt.

4.3. Vertretung pastoraler Dienste durch Mitarbeitende oder Honorarkräfte

Kirchengemeinden, in denen auf Grund von Vakanz oder Langzeiterkrankte von Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeitende oder Honorarkräfte zur Vertretung eingesetzt werden, können einen Antrag auf Kostenübernahme der anfallenden Ausgaben stellen. Die anfallenden Kosten werden nach Antragstellung durch Beschluss des Kirchenkreisrates aus dem Gemeinschaftsanteil finanziert

5. Stellenplan / Pfarrstellenbesetzung gem. § 7

5.1. Gemäß Art. 45 Abs. 3 Ziff.10 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland beschließt die Kirchenkreissynode den Haushaltsplan einschließlich des Teilhaushaltsplanes für das Kindertagesstättenwerk sowie des Pfarrstellenplanes und der Stellenpläne gem. § 3 des Haushaltsführungsgesetzes.

5.2. Sofern in besonders begründeten Fällen (§ 7 Abs.5) weitere unbefristete Planstellen im laufenden Haushaltsjahr eingerichtet werden sollen, bevollmächtigt die Kirchenkreissynode den Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss unter Sicherstellung der Finanzierung hierüber zu entscheiden.

5.3. Sofern in besonders begründeten Fällen (§ 7 Abs. 5) zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes weitere befristete Planstellen im laufenden Haushaltsjahr eingerichtet werden müssen, bevollmächtigt die Kirchenkreissynode unter Sicherstellung der Finanzierung:

- für den Bereich des Kindertagesstättenwerkes die Leitung bzw. die stellvertretende Leitung des Kindertagesstättenwerkes zusammen mit dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisrates oder mit dem Verwaltungsleiter oder seinem ständigen Vertreter hierüber zu entscheiden.
- für den Bereich des Evangelischen Zentrums und des Kirchlichen Verwaltungszentrums der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisrates zusammen mit dem Verwaltungsleiter oder seinem ständigen Vertreter hierüber zu entscheiden.

5.4. Wiederbesetzung von Stellen

Stellen hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis, die neu zu besetzen sind, sollten vor einer öffentlichen Ausschreibung intern über die Mitteilungen der Personalabteilung des Kirchlichen Verwaltungszentrums ausgeschrieben werden.

6. Veröffentlichung gem. § 16 Abs. 4 HhFG

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Sachbüchern ist im Verwaltungszentrum des Kirchenkreises Ostholstein in der Königstraße 8 in Neustadt sowie im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein in der Schloßstr. 13 in Eutin mindestens vier Wochen zur Einsichtnahme auszulegen. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Haushaltes erfolgt durch Hinweis in

- den „Lübecker Nachrichten“ für den Kreis Ostholstein
- dem Ostholsteiner Anzeiger sowie
- auf der Homepage des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein unter der Internet-Adresse: www.kirchenkreis-ostholstein.de

Zu TOP 5 Ausblicke

• Weiterarbeit am Struktur-Prozesses 2030

Propst Süssenbach kündigt eine Veranstaltung zum Thema Regionalprozess an, die am 22. Januar 2020 ab 19.00 Uhr im Gemeindehaus der Kirchengemeinde Neustadt stattfinden wird. Pastor i.R. Redlef Neubert-Stegemann, Begleiter im Prozess „Kirche vor Ort“ in der Region Schwansen im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird von den Erfahrungen berichten.

Am 10. März 2020 setzt die Synode des Kirchenkreises Ostholstein ihre Beratungen über den Strukturprozess fort.

• Kirche im Umbruch

Propst Barz verweist auf die - allen Synodalen- vorliegende Broschüre „Kirche im Umbruch – Zwischen demografischem Wandel und nachlassender Kirchenverbundenheit“ – eine langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens der Universität Freiburg in Verbindung mit der EKD.

Die Zukunftsfähigkeit der Kirche zu erhalten, ist auch eine große Aufgabe für den Kirchenkreis Ostholstein. Die vorliegende Studie mit ihren eindrucksvollen Zahlen und Fakten belegt, dass vor den Kirchen in Deutschland Jahre der Veränderungen liegen.

Dass sich die Mitgliederzahl der evangelischen Kirche bis zum Jahr 2060 in etwa halbieren wird, ist mit die wichtigste Erkenntnis der Studie. Das liegt aber nur zur Hälfte am demografischen Wandel. Mehr als die Hälfte des Mitgliederrückgangs beruht auf Tauf-, Austritts- und Aufnahmeverhalten

• Projekt Mitgliederwerbung „Kirchenpost“ – Bericht Marco Heinen

Angestoßen von der Kirchenleitung hat das Amt für Öffentlichkeitsdienst (AfÖ) mit dem Kirchenkreis Ostholstein und weiteren Kirchenkreisen der Nordkirche die Projektidee

„Kirchenpost“ entwickelt. Pastor Felipe Axt und Marco Heinen vertreten den Kirchenkreis Ostholstein in der entsprechenden Planungsgruppe.

Marco Heinen erläutert die Projektgründe: Die kontinuierliche Abnahme der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland -auch in der Nordkirche- und die sinkenden Zahlen von Taufen, Trauungen und Bestattungen zeugen von einer schwach ausgeprägten Bindung der Menschen zur Organisation Kirche.

Laut AfÖ gelte für alle Landeskirchen und Diözesen: rund 90% der Kirchenmitglieder haben keinen oder kaum Kontakt zu ihrer Kirche bzw. nehmen keine kirchlichen Angebote in Anspruch. Gleichzeitig finanzieren diese Mitglieder mit ihrer Kirchensteuer im Wesentlichen die Angebote, die die Kerngemeinde (max. 10 % der Mitglieder) in Anspruch nimmt.

Dieser großen Zahl an Kirchenmitgliedern gilt es mehr Aufmerksamkeit, Dank und Wertschätzung entgegen zu bringen. Dafür ist die Idee der „Kirchenpost“ entwickelt worden. Für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren ist geplant:

1. Zweimal jährlich einen personalisierten Brief, der auf dem Postweg an jedes Mitglied oder jeden Haushalt, in dem mindestens ein Mitglied der Ev.-Luth. Kirche wohnt, zu schicken, z.B. zu einem Anlass des Kirchenjahres bzw. zu einem damit verknüpften Thema.
2. Zusätzlich soll jährlich ein gleichbleibendes Mailing an zwei Zielgruppen in verschiedenen Lebensphasen, die von Umbruch und möglichem Nachdenken über eine Lebensveränderung geprägt sind, verschickt werden: 25. Geburtstag und 49. Geburtstag.

Der Absender auf dem Briefumschlag wird „Ihre evangelische Kirche in Ostholstein“ lauten – im Brief sollen für den persönlichen Kontakt die Daten der jeweiligen Kirchengemeinde aufgeführt sein.

Die Texterstellung bzw. Gestaltung liegt in der gemeinsamen Verantwortlichkeit des AfÖ und der Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit einer Agentur. Ab 01.01.2020 wird Pastorin Dorothea Frauböse das Team des AfÖ in der Arbeit an der Aufgabe Mitgliederkommunikation unterstützen.

Die Projektteilnahme erfordert auch eine Beteiligung der Kirchenkreise an den Kosten. In Ostholstein wird unter Punkt 1 von ca. 75.000 Briefen (pro Versand) ausgegangen – pro Brief werden die Kosten auf ca. 0,50 - 0,65 € geschätzt. Dazu kommen die Kosten für die Zielgruppenbriefe (Punkt 2) – hier wird in Ostholstein mit ca. 2.000 Schreiben kalkuliert. Somit kann von ca. 80.000 € Projektkosten pro Jahr ausgegangen werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Versand der Mitgliederpost über das Meldewesen im Kirchlichen Verwaltungszentrum erfolgen soll. Der Kirchenkreis muss eigenständig einen Vertrag mit einem Logistiker abschließen. Der Rahmenvertrag wird von der Projektgruppe bzw. vom AfÖ vorbereitet.

Propst Süssenbach ergänzt, dass dieses Projekt bereits auf dem letzten Pastorenkonvent ausführlich vorgestellt worden ist und Zustimmung gefunden hat.

Der Kirchenkreisrat hat auf seiner Sitzung am 25.9.2019 die Durchführung des Projekts „Kirchenpost“ beschlossen. Die planmäßigen Gesamtkosten des Projektes "Kirchenpost" für die Jahre 2020-2022 sind auf ca. 240.000 Euro kalkuliert. Die Finanzierung dieser Kosten soll für die Jahre 2020-2022 aus einer gestaffelten Entnahme aus Rücklagen des Kirchenkreises (gem. Finanzsatzung § 3 Abs.2 - Kirchenkreisanteil) erfolgen, obwohl es eine Gemeinschaftsaufgabe nach § 3 Abs.3 Finanzsatzung darstellt.

Im Sommer 2022 hat eine Evaluierung des Projektes zu erfolgen und es ist dann über eine Fortsetzung der Maßnahmen und deren Umfang durch die KK-Synode zu entscheiden. Bei positiver Entscheidung sind die dann anfallenden Kosten als laufender Aufwand im HH-Plan (Gemeinschaftsanteil) des jeweiligen Jahres einzuplanen und hier dann auch zu finanzieren (Deckung durch Kirchensteuerzuweisungen).

• Synodenplanung 2020

Präses Wendt gibt die Tagungstermine für das Jahr 2020 bekannt:

- | | |
|--------------|--|
| 10. März | Frühjahrssynode: Strukturprozess
im Haus der Begegnung in Lensahn |
| 15. Juni | Themensynode: Diakonische Handlungsfelder und Bildung
eines Diakonischen Werkes |
| 11. Dezember | Haushaltssynode im Haus der Begegnung in Lensahn |

Für die Terminplanung 2021 bittet die Synode um Festlegung und Bekanntgabe der Tagungstermine im Sommer 2020.

Zu TOP 6 Bericht aus der Landessynode

Maren Griephan, Mitglied der Landessynode, berichtet über die **3. Tagung der II. Landessynode**, die vom 19.-21.9.2019 in Travemünde stattgefunden hat:

Am ersten Tagungstag hat die Landessynode eine neue Kirchenleitung der Nordkirche gewählt und die Erste Kirchenleitung verabschiedet. Aus unserem Kirchenkreis wurden Propst Dirk Süssenbach und Matthias Isecke-Vogelsang als stellvertretende Mitglieder in die Zweite Kirchenleitung gewählt.

Außerdem befassten sich die Mitglieder der Landessynode im Verlauf ihrer Tagung mit einem Bericht der Ersten Kirchenleitung zur Baugesetzgebung, mit Berichten des Datenschutzbeauftragten und der Arbeitsstelle Geschlechtergerechtigkeit sowie mit dem Klimaschutzbericht 2017 der Nordkirche. Darüber hinaus standen Gesetzesänderungen sowie weitere Wahlen auf der Tagesordnung: Die Synodalen wählten die Mitglieder der Theologischen Kammer der Nordkirche und den Wahlvorbereitungsausschuss der Landessynode, dem die Vorbereitung von Wahlen in bischöfliche Ämter obliegt.

Die Landessynode hat nach intensiver inhaltlicher und theologischer Arbeit richtungsweisende Beschlüsse zum Thema „Familienformen, Beziehungsweisen: „Vielfalt sehen und fördern – Menschen stärken“ gefasst. So soll künftig die bisherige „Segnung von Paaren in Eingetragenen Partnerschaften“ durch den „Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung oder einer Verpartnerung (Traugottesdienst/Trauung)“ ersetzt werden.

Zum Abschluss des Thementages versammelten Synodale und Gäste zum Open-Air-Gottesdienst im Brüggmanngarten.

Herr Treimer, Mitglied der Landessynode, berichtet über die **4. Tagung der II. Landessynode**, die vom 14.-16. November 2019 stattgefunden hat.

Zwei große Themenschwerpunkte dieser Tagung waren

1. „Kirche im Umbruch“
2. „Grundlinien kirchlichen Handelns“

1. „Kirche im Umbruch“

Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Ergebnisse eines Gutachtens über die

langfristige Projektion zur Mitgliederzahl- und Kirchensteuerentwicklung in der Nordkirche und der Vortrag „Fülle – nicht Knappheit. Warum wir theologisches Nachdenken brauchen“ des Synodalen und Theologen Prof. em. Dr. Hans-Martin Gutmann aus Hamburg.

Daraus ist der Auftrag der Landessynode für die Gestaltung eines Zukunftsprozesses der Nordkirche gewachsen.

2. „Grundlinien kirchlichen Handelns“

Ein weiterer Schwerpunkt der Beratungen in Travemünde war die ab 1. Januar für drei Jahre vorgesehene Erprobung neuer „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“. Die dabei gesammelten Erfahrungen sollen mit den Grundlinien in die Überarbeitung der „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) einfließen.

Pastorin Gralla und ihrem Team aus der Strandregion unseres Kirchenkreises wurde für die „Atempausen am Meer“ an der Lübecker Bucht im Rahmen der Tagung der Landessynode der Gottesdienstpreis 2019 der „Karl-Bernhard-Ritter-Stiftung zur Förderung des Gottesdienstes“ überreicht.

„Die Strandgottesdienste im Sommer in der Lübecker Bucht bieten Menschen eine Atempause vom Alltag und eröffnen gerade auch Menschen einen Zugang, die sonst nicht im Kontakt mit der Kirche stehen und sich im Urlaub in besonderer Atmosphäre davon angesprochen fühlen“ - Zitat Präses Ulrike Hillmann

Ausführliche Informationen sind auf der Homepage der Nordkirche unter www.nordkirche.de/portal-der-landessynode hinterlegt.

Dr. Wendt dankt den Landessynodalen für ihre Ausführungen.

Zu TOP 10 Verschiedenes

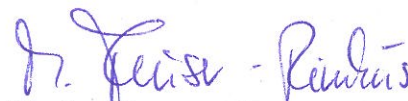
Keine Wortmeldungen

Der Präses Dr. Wendt schließt um 18.35 Uhr die Synodentagung und dankt den Synodalen für die Zusammenarbeit.

Die Synodentagung endet mit einem Abendsegen von Herrn Propst Barz.



Dr. Peter Wendt
Präses der Synode



Martina Feuser-Rimkus
Protokollführung

Neustadt, 6.12.2019